



Region Trier



*Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg
und die Stadt Trier*

Trier, 02.11.2017

BUND-NABU-Pollichia, Pfützenstr. 1, 54290 Trier

STRUKTUR-UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD)

Referat 42 Naturschutz

Frau Annika Iannone

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Annika.Iannone@sgdnord.rlp.de

Natura 2000 Bewirtschaftungsplan, "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach", Aufstellung des Planes; Offenlage gemäß § 17 Abs. 3 LNatSchG

Hier: Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände NABU, BUND und Pollichia zum Planentwurf (AZ BUND: 6-Natura-TS-68 / 34137)

Sehr geehrte Frau Iannone,
Sehr geehrte Damen und Herren,

1. 1.Vorbemerkung

1.1. Beteiligung der Naturschutzverbände

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Unterlagen und der zu prüfenden Sachverhalte für die insgesamt vier FFH-Gebiete des Kreises Trier-Saarburg mit Überschneidungen zu dem benachbarten Eifelkreis Bittburg-Prüm ist dieser Zeitraum nicht annähernd ausreichend. Die Teilflächen des FFH-Gebietes im LK Trier-Saarburg (mehrere Teilflächen westlich der Kyll sowie Flächen im Bereich des Grundgraben bei Daufenbach – Schleidweiler) befinden sich im Bereich der Gemeinden Kordel, Welschbillig, Zemmer und im Eifelkreis Orenhofen, Hosten und Auw an der Kyll.

Nach der oberinstanzlichen Rechtsprechung sollen die Naturschutzverbände die Möglichkeit bekommen, „mit ihrem Sachverstand in ähnlicher Weise wie Naturschutzbehörden die Belange des Naturschutzes in das Verfahren einzubringen“ (BerwG, Urteil v. 27.02.2003 – 4 C 19.95).

Dazu wäre es vorliegend erforderlich gewesen, den Naturschutzverbänden wesentlich früher Gelegenheit zu geben, sich in die umfangreiche Materie einzuarbeiten, damit sie umfassende und zugleich konkrete Stellungnahmen erarbeiten und einbringen können.

Es sollte hierbei berücksichtigt werden, dass diese Arbeit von der Verbänden im Wesentlichen ehrenamtlich geleistet werden muss. Die Verbände verfügen nicht über die personellen und sachlichen Ressourcen, die den beteiligten Kommunen zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass sie nicht, wie die Kommunen, nur jeweils zu einzelnen, sondern gleichzeitig(!) zu mehreren FFH-Gebieten Stellung nehmen müssen.

Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt daher vorsorglich, sie erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit und bedeutet keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Verfahrensbeteiligung. Außerdem ist der Bewirtschaftungsplan in einer Art dynamischer Handlung zu sehen, so dass sich dieser zwar grundsätzlich an den vorgegebenen Handlungen richten wird, aber aufgrund von

Änderungen zum Beispiel der örtlichen Situation (Witterung, hydrologischen Begebenheiten, zukünftigen Änderungen in der Nutzung sowie sonstigen negativen Einflüssen) der Maßnahmenkatalog anzupassen oder neu zu orientieren wäre. Weitere Einlassungen behalten sich die Verbände ausdrücklich vor.

1.2. Gebietsbeschreibung

Die untere Kyll fließt in einem 200 m tief in die Hochfläche des Bitburger Gutlandes eingeschnittenen Engtal. An den steilen Hängen des Kylltals und seiner Seitentäler gibt es zahlreiche, teils bizarre Felsbildungen, zum Teil verbunden mit Wasserfällen. Die Vegetation der Hänge, auch im Bereich des von Orenhofen zufließenden Grundsgrabens, besteht weitestgehend aus Wald (Buchenwälder bis ins Tals hinunter). Verzahnt sind diese mit Eichen-Hainbuchen-Trockenwald und Schlucht- und Hangmischwald. Die Aue ist geprägt durch stellenweise kleinflächig extensiv genutztes Grünland.

Die struktur- und altholzreichen Wälder sind von höhlenbewohnenden Spechten besiedelt, außerdem findet die Bechsteinfledermaus Quartiere zur Errichtung von Wochenstuben. Die alten Bergwerksstollen bilden Winterquartiere für verschiedene Fledermausarten (u.a. Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr). Die Wochenstube des Großen Mausohrs in Daufenbach wird mit Sicherheit in den Hangwäldern des Kylltales jagen. Entsprechende Untersuchungen fehlen leider. Wir gehen auch davon aus, dass der Bestand schützenswerter Arten vollständig erfasst ist und bitten um entsprechende Nachkartierungen.

2. Zu den einzelnen Arten / Lebensraumtypen

2.1. Allgemeine Anmerkungen zur Mahd

Zu den Mähwiesen ist anzumerken, dass der LRT 6510 Flachland-Mähwiesen nach der aktuellen Situation nicht im FFH-Gebiet vorhanden ist, aber Grünlandflächen aber ein geeignetes Potential des LRTs aufweisen. Als Problem sind die tw. intensive Nutzung und zunehmende Verbrachung deutlich gemacht.

Der aufgeführte Maßnahmenkatalog wird insgesamt positiv bewertet. So finden sich mehrfach Angaben zum Ort der vorgeschlagenen Veranlassungen. Der in Kapitel 1 bzw. 5 („Ableiten von Zielen“) des Fachplanes Maßnahmen, wie insbesondere der Extensivierung der Grünlandnutzung. Dem in anderen Plänen enthaltene Hinweis auf zeitlich und räumlich differenzierte Pflegemaßnahmen aus faunistischen Gründen ist unbedingt sachgerecht nachzugehen. Dies ist für die Fauna generell als positiv anzusehen, wenn geschützte Flächen nicht zu einem Zeitpunkt total gemäht bzw. beweidet werden.

2.2. Anmerkungen zur Situation Fließgewässer

Im Maßnahmenkatalog ist für das Fließgewässer der Kyll aufgeführt, dass hierzu der Wasserkörper und die Uferbereiche gehören, somit Kyll mit angrenzenden Auwald- und Hochstaudenbereichen. Insbesondere wird auf den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Fließstrecken an der Kyll und den LRT in der Aue Wert gelegt.

Als Problem ist aufgezeigt, dass gewässerschädliche Verbau, Einleitung von Nähr- und Schadstoffen sowie Hindernisse in der Gewässerdurchgängigkeit vorhanden sind.

Daher wird den aufgezeigten Maßnahmenvorschlägen ohne Einschränkung zugestimmt:

- Wiederherstellen einer natürlichen Gewässerdynamik,
- Beseitigung von gewässerschädlichem Gewässerverbau,
- Verminderung des Eintrags von Nähr- und Schadstoffen in das Gewässer,
- Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit (Beseitigung von Abstürzen, Aufweitung zu enger Durchlässe).

Auch ist der Hinweis auf Neophyten am Gewässer mit in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen. Die negative Beeinflussung des japanischen Knöterichs und des Indischen Springkrauts auf das Gewässerufer ist durch geeignete Maßnahmen zu minimieren bzw. dieser entgegen zu wirken.

Bei möglichen Maßnahmen im Rahmen der WRRL muss darauf geachtet werden, dass diese nach

den ökologischen Gesichtspunkten durchgeführt werden und den Maßnahmenvorschlägen nicht entgegen wirken.

Im Hinblick auf expansive Neophyten wie Staudenknöteriche (*Fallopia japonica*, *Fallopia x bohemica*) ist Vorsicht geboten und vor allem zu beachten, dass mehrere Untersuchungen (z. B. Haag & Krüsi 2014) ergeben haben, dass Gewässer-Renaturierungsmaßnahmen u. U. diese Neophyten fördern. Da, wo die Vegetationsdecke und das Bodengefüge durch Abgrabungen oder Aufschüttungen gestört werden, können Neophyten rasch Fuß fassen, vor allem wenn in der Nähe bereits Vorkommen von ihnen bestehen. Eher hemmend wirkt es auf Neophyten, wenn dabei der Humusanteil des Bodens verringert wird. Renaturierungsmaßnahmen müssen deshalb unter Berücksichtigung all dieser Aspekte sorgsam geplant werden.

Was als grundlegendes Problem angesehen werden muss, dass die Datenlage nachrecherchiert bzw. erhoben werden muss: Vorkommen der Groppe und eventuell weiterer FFH-relevanter Arten, die hier nicht aufgeführt sind.

Hinsichtlich des Erhaltungsziel Gewässerlebensräume sollte die PFT-Problematik mit berücksichtigt werden und entsprechende Untersuchungen erfolgen, ob die PFT-Belastungen im GW Auswirkungen auf den Chemismus der Gewässer der FFH-Gebiete besitzen und welche Vorkehrungen hier zu treffen sind.

In den Tälern der Nebenbäche sind Quellen, Wasserfälle und an einzelnen Stellen Kalksinter-Terrassen schutzwürdig. Sie müssen – soweit noch nicht geschehen – als Naturdenkmale registriert und geschützt werden.

2.3. Wildkatze als „streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse“ nach Anhang IV FFH-RL

Bei der geschützten Art Wildkatze kann aufgrund gesicherter Nachweise (Videoaufzeichnungen an Lockstöcken und DNA-Nachweisen – Projekt *Wildkatzensprung* sowie Kugel, BUND Trier, Einzelheiten können vorgelegt werden) von einer flächendeckenden Besiedlung im Kreisgebiet Trier-Saarburg ausgegangen werden. Dabei ist eine, im Vergleich zu anderen heimischen Karnivoren, niedrige Individuenzahl festzustellen – die Art ist selten. Im Nachweisgebiet mit dem Großprojekt im Meulenzwald findet die Art hier auf Teilflächen ebenfalls geeignete Lebensräume. Diese bestehen neben den in der Literatur oft genannten Habitaten (große Waldgebiete) auch in kleineren Wald- und Heckenbeständen, sofern diese vernetzt sind und geeignete Umgebungsräume (z.B. extensive Landwirtschaftsflächen und hangbewachsene Bachtäler) vorhanden sind. Reproduktionsnachweise gelangen nur an beruhigten Standorten.

Angesichts dieses Befundes ist davon auszugehen, dass die Wildkatze wahrscheinlich in allen FFH-Gebieten des Kreises Trier-Saarburg gefunden werden kann.

Zur Erhaltung und Stützung der Art sollten an auszuwählenden, geeigneten Standorten folgende Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen werden:

- Alt- und Totholzbestände schützen;
- Schutz und Gestaltung von Waldrändern und Naturwiesen;
- Maßnahmen Vernetzung von Kernlebensräumen;
- an besonders neuralgischen Verkehrsbereichen: Querungsmöglichkeiten und wildkatzenfeste Wildzäune;
- keine Unruhefaktoren (z.B. Wegebau und Windkraftanlagen) in für die Art wichtigen Wald- und Waldrandbereichen.

3. Stellungnahme der Landesforsten und der Landwirtschaftskammer

3.1. Zur Stellungnahme der Landesforsten

Die von den Landesforsten vorgelegte Stellungnahme enthält eine aufschlussreiche Bestandsaufnahme der Situation des Waldes im FFH-Gebiet, auffallend ist die Tatsache, dass der weitaus größte

Anteil des Waldes in privater Hand liegt (93 % Privatwald). Angaben zur Umgebungssituation fehlen, was bedauerlich ist, stehen doch die Waldbestände im FFH-Gebiet ökologisch in Wechselwirkung mit umliegenden Habitaten. Gerade im Hinblick auf das für FFH-Räume geltende Verschlechterungsverbot könnten Informationen hierzu von Bedeutung sein.

Die Stellungnahme enthält im Übrigen keine eigenen Vorschläge zu Maßnahmen, die in den Bewirtschaftungsplan einfließen könnten. Erfreulich ist hier die Ausführungen, dass die Wälder nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften sind (u.a. Waldmeister-Buchwald, Schlucht und Hangschutt- und Auewälder). Die Naturschutzverbände würden es begrüßen, wenn dies für alle Wälder gilt (insbesondere für den Altholzanteil mit der Maßgabe zur Festlegung zum Erhalt der Biotopbäume).

Insgesamt bestätigen indes die vorgelegten Angaben, dass die aktuelle Forstbewirtschaftung schon heute einen maßgeblichen Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung des Gebietes hat. Allerdings ist eine weitere Nachtjustierung im Sinne der Ziele des FFH-Gebietes erforderlich.

Der Entwicklung und dem Erhalt naturnaher, vielgestaltiger Waldlebensräume ist gerade bei der forstwirtschaftlichen Nutzung im FFH-Gebiet – und gegebenenfalls auch seiner Umgebung – der Vorrang zu geben vor Ernte und wirtschaftlichem Ertrag. Hierzu unterbreiten die Naturschutzverbände folgende, auf eine Habitat-Verbesserung für schützenswerte und bedrohte Arten zielende Vorschläge:

- Altholzbestände und totholzreiche Strukturen sind zu fördern und zu schützen.
- Der Anteil der Naturwaldreservate bzw. -zellen ist angemessen zu erweitern. Standortuntypische Fichtenbestände sind durch autochthone Laubhölzer zu ersetzen (keine Douglasien).
- In einem ausgeglichenen, topografisch angepassten Mosaik sollten sowohl Hochwälder als auch Mittel- und Niederwälder erhalten werden. Sie dienen jeweils verschiedenen geschützten Arten des FFH-Gebietes als Lebens- und Reproduktionsraum.
- Vorhandene Niederwälder sollten als solche durch fachgerechte Bewirtschaftung erhalten werden. Dabei ist auf eine ausgeglichene Verteilung der einzelnen Sukzessionsphasen zu achten. Niederwälder mit Haselbeständen sollten im Hinblick auf das Vorkommen des Haselhuhns besondere Aufmerksamkeit erfahren.
- Mittelwälder sind aufgrund ihrer Diversität echten Naturwäldern hinsichtlich der Baumarten- und Alterszusammensetzung am nächsten und daher ökologisch besonders wertvoll und bevorzugt zu schützen.
- Großflächige Kahlschläge sollten unbedingt vermieden werden.
- An Wiesen und Weiden angrenzende Waldrandstrukturen sind Hecken- und Krautsäume als Übergangsbereiche zu erhalten und weiter zu entwickeln. Bei an Waldbereiche angrenzenden bewirtschafteten Äckern sind Grün- und Blühstreifen anzulegen.
- Verzicht auf Herbizid – und Pestizidausbringung im FFH-Gebiet und seiner Umgebung.
- Erhalt der Waldbestände und der Waldrandlagen als vorwiegend beruhigte Zonen. Deswegen: Verzicht auf weiteren Wegebau sowie auf industriell-gewerbliche Nutzung außerhalb nachhaltiger Forstwirtschaft, der Jagd und der Erholungsfunktion.

3.2. Zum Beitrag der Landwirtschaftskammer

Von Seiten der Landwirtschaftskammer wurden Planunterlagen zur Verfügung gestellt, aus denen die landwirtschaftlichen Betriebe, Bewirtschaftungsformen der Flächen skizziert sind. Es ist auffällig, dass der größte Anteil der angegebenen Flächen (345 ha der lw. genutzten Flächen) ackerbaulich genutzt werden. Auch ist auffällig, dass eine Vielzahl von ackerbaulich genutzten Flächen direkt an das FFH-Gebiet angrenzt (insbesondere im östlichen Bereich).

Diese in der Tendenz unflexible Positionierung kann regional eine substantielle Gefährdung der Schutzziele des FFH-Gebietes zur Folge haben. Die ökologische Auswirkung der intensiven Agrarwirtschaft auf die Artenvielfalt und auf Lebensräume durch überhöhte Düngung und durch Ausbringung umstrittener Pestizide bzw. Herbizide, darf an dieser Stelle als bekannt vorausgesetzt werden (siehe Agrar-Report, BfN 20.06.17 bzw. aktuelle Info zum Insektensterben). Sie gilt als Hauptursache des inzwischen vielfach bestandsgefährdeten Artenrückgangs im ländlichen Raum. Nicht zuletzt hat die Ausbildung der intensiv wirtschaftenden Agrarindustrie zu einem gravierenden Schwund der bäuerlichen Betriebe geführt, für welche Nachhaltigkeit strukturell eine Frage der eigenen Zukunftssicherung war. Heute mutieren landwirtschaftliche Flächen zunehmend zu Spekulationsobjekten zur Erzielung kurzfristiger Rendite. Ökologisch sinnvolle und nachhaltige „Betriebskonzepte“ scheitern regelmäßig an solchen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Eine nachhaltige Landwirtschaft ist aber gerade in bzw. direkten Umgebung von FFH-Gebieten eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung von Arten- und Lebensraumvielfalt. Hierzu gehören auch die Anlage herbizid- und pestizidfreier Brachflächen, von Grün- und Blühstreifen an Ackerrändern, der Anbau geeigneter Fruchtarten und die Wiedereinführung ökologisch nachhaltiger Fruchtfolgen.

Im Hinblick auf das für FFH-Gebiete geltende Verschlechterungsverbot muss dies auch in der Umgebung der geschützten Bereiche beachtet werden, um eine Beeinträchtigung oder Schädigung zu verhindern. Eine Verschlechterung droht ansonsten etwa durch Eintrag von Dünger und Spritzmittel von benachbarten Flächen bzw. durch eine Belastung der Wasserqualität.

Die Landwirtschaft muss sich – wie andere auch – ihrer Verantwortung für Mensch, Natur und Umwelt stellen, eine reflexhafte Ablehnung ökologisch gebotener Maßnahmen ist nicht zielführend. Die sich für betroffene Betriebe tatsächlich ergebenden wirtschaftlichen Nachteile sind auszugleichen.

Die Naturschutzverbände vermissen in den offengelegten Planentwürfen hinreichend konkrete und verbindliche Maßnahmenvorschläge, die sich auch auf die Umgebung der FFH-Gebiete beziehen. Hierunter fällt auch, dass solche intensiv genutzten Agrarflächen dahingehend einer Überprüfung unterzogen werden, dass diese Flächen extensiviert werden bzw. ein Flächentausch in ökologisch unproblematischerem Raum zu ermöglichen wäre. Extensivierung, Sukzession sowie eine Einschränkung von Beweidung und Mahd sollten nicht als „einschränkende Maßnahmen“ begriffen werden, sondern als Beitrag einer artenreichen Vielfalt in der Landschaft. Auch dies käme der Landwirtschaft zugute, es sei hier nur die Bestäubung von Blüten durch Insekten genannt.

4 abschließende Anmerkungen

Da das FFH-Gebiet wie viele andere Gebiete eine vielfältige Struktur von schützenswerten LRT aufweisen, von Gewässerstrukturen und Auebereiche, Offenland und Felsformationen und Waldgebiete. Auch die Charakterarten des FFH-Gebietes sind ausreichend in den Maßnahmenkatalog einzubeziehen. Wir hoffen, dass die Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden. Worauf wir hier nochmals hinweisen müssen, dass die bestehenden Datenlücken geschlossen und entsprechende Nachkartierungen nachgeholt werden.

Es wäre wünschenswert, wenn hier eine Landschaft mit dem aufgezeigten Gebietscharakter erhalten bleibt bzw. weiterentwickelt wird.

Mit freundlichem Gruß!

i.A. Frank Huckert

